



Behandlungsvertrag Osteopathie / Heilkunde

zwischen: INVIVO - Praxis für Osteopathie und Physiotherapie
Sebastian Weiß
In den Böden 17a Hauptstr. 7a
97332 Volkach 97318 Biebelried

und:

Vor- und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Hausnr.: _____ PLZ / Ort: _____

Telefonnr.: _____ Handynr.: _____

E-Mail: _____

Krankenkasse: _____

privat gesetzlich Beihilfe Zusatzversicherung

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die heilkundliche und osteopathische Behandlung des Patienten. Behandlungen des Heilpraktikers und Osteopathen umfassen unter anderem auch wissenschaftlich / schulmedizinisch nicht anerkannte Heilverfahren. Nach einer ausführlichen Anamnese und Befundaufnahme erfolgt eine Diagnose / Verdachtsdiagnose. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten. Danach erfolgt die Entscheidung, mit welcher heilkundlichen oder osteopathischen Verfahrensweise das Therapieziel erreicht werden kann.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische Heilbehandlung von ca. 50 Minuten wird ein Betrag von EUR [90,00] vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf.

Das unverbindliche Leistungsverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH) kann nach Absprache zur Anwendung kommen.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Terminabsagen / Terminverschiebungen

Vereinbarte Behandlungstermine müssen spätestens 24 Stunden vorher telefonisch abgesagt werden. Bei Nichtbeachtung wird dem Patienten ein Ausfallhonorar in Höhe von 70 € in Rechnung gestellt, sofern der Termin nicht neu vergeben werden kann. In begründeten Ausnahmefällen ist es dem Heilpraktiker / Osteopathen jedoch freigestellt, von dieser Regelung abzusehen.

Verspätungen des Patienten begründen keine Nachbehandlungspflicht durch den Therapeuten, die Honorarvereinbarung bleibt in diesem Fall bestehen.



IV. Erstattung der Behandlungskosten

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat der Patient die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der heilkundlichen / osteopathischen Leistungen. Erstattungsverfahren hat der Patient gegenüber seiner Versicherung eigenverantwortlich durchzuführen.

Etwaige Differenzen zwischen den Gebührenverzeichnis und Heilpraktikerhonorar sind vom Patienten zu tragen.

Die Ergebnisse sämtlicher Erstattungsverfahren haben keinen Einfluss auf das vereinbarte Heilpraktikerhonorar. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers / Osteopathen ist in voller Höhe zu begleichen.

V. Qualifikationsnachweis

Der Heilpraktiker / Osteopath verpflichtet sich, nur Methoden und Maßnahmen anzuwenden, welche der fachgerecht nach den Vorgaben der Heilkunst ausführt und für welche er einen Qualifikationsnachweis besitzt.

VI. Dokumentation

Für die Dokumentation der Behandlung wird eine Patientenakte oder eine computergestützte Akte angelegt. Auf Wunsch erhält der Patient Einsicht sowie eine Kopie der Akte.

VII. Schweigepflicht

Für alle persönlichen Angaben unterliegt der Heilpraktiker / Osteopath und dessen Angestellte der Schweigepflicht und verpflichtet sich, zur Sicherung der Datengeheimnisse nach Bundesdatenschutzgesetz. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbunden hat.

VIII. Komplikationen einer osteopathischen Behandlung

1. Kurzfristige Symptomverschlimmerung oder ein kurzes Akutwerden einer chronischen Entzündung stellen eine häufig auftretende, normale Reaktion auf die manuelle Behandlung dar. In dieser Gruppe der Behandlungsreaktionen sind auch vorübergehende Beschwerden wie Müdigkeit, Kopfschmerz, Fieber, Veränderungen der Körperausscheidungen und des Menstruationszyklus oder Schlafstörungen einzuordnen.

2. Echte Komplikationen sind dann vorhanden, wenn der Zustand einer bestehenden Pathologie des Patienten auf Dauer verschlechtert wird oder neue Verletzungen oder Störungen als direkte Folge einer manuellen Behandlung auftreten.

3. Bei strukturellen osteopathischen Techniken mit Impuls im Bereich der oberen Halswirbelsäule kann es zu folgenden Schäden kommen: Folgeschäden im Bereich der A. vertebralis, A. basilaris oder Rückenmark, Schwindel, Benommenheit, Kopfschmerz, Aneurysmadissektion, Intimarruptur, Intraluminales Gerinnsel, TIA / Himschlag, Tod.

Nach Angaben der internationalen Fachliteratur liegt die Wahrscheinlichkeit dafür bei 1:400.000 oder höher.

Ich wurde ausreichend über den Ablauf der Behandlung aufgeklärt und willige hiermit in die Behandlung ein.

Ort, Datum

Unterschrift Therapeut

Unterschrift Patient/in